Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 4. November 2010 in Berlin



Beschluss

TOP I.6

Google Street View

Berichterstattung: Hamburg

- 1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich darüber einig, dass die derzeit geltenden gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzrechts mit Blick auf Geodatendienste im Internet wie z. B. "Google Street View" nicht genügen, um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen angemessen zu schützen. Durch die flächendeckende massenhafte Erhebung von Daten sowie deren frei zugängliche Übermittlung über das Internet ist die Gefahr besonders hoch, dass das Recht der Betroffenen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer persönlichen Daten zu entscheiden, nicht wirksam ausgeübt werden kann. Insbesondere die Möglichkeit der Verknüpfung solcher Daten mit weiteren personenbezogenen Daten, ggf. sogar als Bestandteil einer umfassenden Profilbildung, führt zu einer ernstzunehmenden Gefährdung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Die in dem Beschluss der Konferenz vom 23. und 24. Juni 2010 vertretene Auffassung wird deshalb bekräftigt.
- 2. Es besteht zwischen den Justizministerinnen und Justizministern Einigkeit darüber, dass eine Modernisierung des Bundesdatenschutzgesetzes zeitnah geboten ist, um den beschriebenen Gefahren, die von solchen Geodatendiensten ausgehen, wirksam zu begegnen, ohne entsprechende Angebote mit ihrem damit zugleich verbundenen Nutzen für die Allgemeinheit über Gebühr einzuschränken. Sie weisen darauf hin, dass mit dem vom Bundesrat am 9. Juli 2010 beschlossenen Gesetzentwurf, der derzeit dem Bundestag vorliegt (BT-Drs. 17/2765), ein solcher gerechter Ausgleich zwischen dem Recht der Betroffenen auf Schutz ihrer Daten einerseits und den Interessen der Diensteanbieter und der Dienstenutzer andererseits erreicht wird.

3. In diesem Zusammenhang geben sie der Erwartung Ausdruck, dass die erforderliche gesetzliche Grundlage alsbald geschaffen werden kann. Sie weisen darauf hin, dass diese insbesondere ein wirksames Widerspruchsrecht für die Betroffenen, Anonymisierungspflichten bezüglich mit erfasster Personen, geeignete Hinweis- und Anzeigeverpflichtungen der Betreiber solcher Dienste sowie die Bußgeldbewehrung der geschaffenen Vorgaben vorsehen sollte, um ein angemessenes Schutzniveau zu erreichen.